



KANALORDNUNG DER GEMEINDE FINKENBERG

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2015 aufgrund § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000, LGBl.Nr.1/2001, i.d.F. LGBl.Nr.130/2013, und § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl.Nr.36, i.d.F. LGBl.Nr.81/2015, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 - Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals der öffentlichen Kanalisation und der Grenze des Anschlussbereiches mit **150 Metern** festgelegt wird.

§ 2 - Anschlusspflicht

- (1) In die öffentliche Kanalisation müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer eingeleitet werden.
- (2) In Gemeindebereichen, wo im Mischsystem entwässert wird, dürfen die im Anschlussbereich anfallenden Niederschlagswässer nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die Gemeinde kann die Ableitung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation erlauben, wenn eine andere geordnete und schadlose Entsorgung (z.B. Versickerung) nicht sichergestellt werden kann.
- (3) In Gemeindebereichen, wo ein öffentlicher Niederschlagswasserkanal vorhanden ist und im Trennsystem entwässert wird, müssen die im Anschlussbereich anfallenden Niederschlagswässer getrennt vom Abwasser - soweit diese nicht für eigene Zwecke zwischengespeichert (Brauchwasser, Bewässerung) oder auf eigenem Grund und Boden schadlos zur Versickerung gebracht werden - in die öffentliche Kanalisation (Niederschlagswasserkanal) abgeleitet werden.

§ 3 - Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisher gültige Kanalordnung außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas e.h.